

Prüfungsbericht

über die

örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018

des

Markt Schwanstetten

I. Prüfungsorgan, Prüfungsdauer, Prüfungsunterlagen

1. Die Prüfung wurde vorgenommen vom Gemeinderat Stadtrat örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

2. Die Prüfung wurde an folgenden Tagen durchgeführt:

20.11.2019	
27.11.2019	

3. Zugezogener Sachverständiger:

./.

4. Bei der Prüfung waren jeweils anwesend:

Tag	Anwesend	Tag	Anwesend
20.11.19	Christina Schwarzmeier		
20.11.19	Mario Engelhardt		
20.11.19	Markus Hönig		
20.11.19	Jürgen Kremer		
27.11.19	Christina Schwarzmeier		
27.11.19	Mario Engelhardt		
27.11.19	Markus Hönig		
27.11.19	Jürgen Kremer		

2. Prüfung, ob die Einnahmen rechtzeitig eingehen (§§ 25, 52 Kommunalhaushaltsverordnung – KommHV -) und die Kasseneinnahmereste in angemessener Höhe bleiben.

Keine Beanstandungen

3. Prüfung, ob bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ordnungsgemäß verfahren wurden (§ 32 KommHV).

Keine Beanstandungen

4. Prüfung, ob Beschlüsse der Beschlussgremien, vor allem solche mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt, richtig ausgeführt werden.

Keine Beanstandungen

5. Prüfung, ob die Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind.

Keine Beanstandungen

6. Prüfung, ob die Buchungen ausreichend belegt sind.

HHSt.	Beleg Nr.	Prüfungsvermerk:
		Keine Beanstandungen

7. Prüfung, ob die in den Nachweisungen erfassten Vermögensgegenstände (§§ 75. 76 KommHV) vollständig vorhanden sind.

Von der Firma Schulte|Röder, Kommunalberatung ist die Kanalisation und der Friedhof mit Leichenhaus vermögenstechnisch erfasst.

III. Weitere Prüfungen, Sonderprüfungen und dergleichen 1)

--

IV. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis 1)

Die örtliche Rechnungsprüfung gab zu folgenden keinen wesentlichen Feststellungen Anlass:

V. Erledigung von Feststellung früherer Prüfungsberichte

Keine unerledigten Feststellungen.

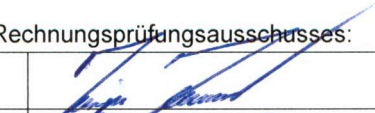


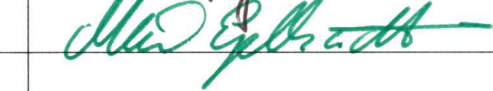
VI. Abschluss des Prüfungsberichts

Die einzelnen Prüfungsbemerkungen sind in den Abschnitten II. bis V. dieses Prüfungsberichts aufgezeigt. Sie sind dem Marktgemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Ort, Tag:

Schwanstetten, den 11.03.2020

Unterschriften der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses:

MGR Kremer	
MGRin Schwarzmeier	 Christine Schwarzmeier
MGR Hönig	
MGR Engelhardt	 MGR Engelhardt

Unterschrift des/der eventuell zugezogenen Sachverständigen:

Erläuterungen

zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse

1. Zweck und Inhalt der örtlichen Rechnungsprüfung

Nach Art. 30 Abs. 3 GO ist es Aufgabe des Gemeinderats, die gesamte Gemeindeverwaltung zu überwachen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung.

Beim Prüfen handelt es sich um ein Nachvollziehen von bereits erledigten Arbeitsvorgängen, in der Absicht festzustellen, ob diese formell und materiell richtig waren.

Die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 GO) geht dabei von den Aufzeichnungen über die finanziellen Vorgänge aus. Die Prüfung wird durchgeführt, nachdem die Jahresrechnung aufgestellt und dem Gemeinderat vorgelegt wurde, nach deren Abschluß wird die Jahresrechnung dann durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung förmlich festgestellt (Art. 102 Abs. 2 und 3 GO). Mehr oder weniger führt sie auch zur Entlastung der überörtlichen Prüfung.

Der Inhalt der Rechnungsprüfung ist in Art. 106 GO einheitlich für alle Prüfungsorgane geregelt. Es ist dabei die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht unter Einbeziehung der Buchführung, der Nachweise über das Vermögen sowie der Bestände und der Vorräte zu prüfen. Die Rechnungsprüfung wird jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten von den verschiedenen Prüfungsorganen durchgeführt.

Die Einzelheiten hierzu sind geregelt in der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) vom 3.11.1981 (GVBl S. 492) sowie in den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) vom 26.11.1981 (MABl S. 740).

2. Zuständigkeit

Nach Art. 103 Abs. 1 GO ist die örtliche Rechnungsprüfung entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuß durchzuführen. Erfahrungsgemäß wird die Prüfung am besten durch einen Ausschuß erledigt. Deshalb bestimmt auch Art. 103 Abs. 2 GO, daß in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bildet und ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden bestimmt. Für den Rechnungsprüfungsausschuß ist die Anwendung des Art. 33 Abs. 2 GO ausdrücklich ausgeschlossen. Das besagt, daß der erste Bürgermeister diesem Ausschuß nicht kraft Gesetzes angehört. Die Mitgliedschaft des ersten Bürgermeisters im Rechnungsprüfungsausschuß steht Art. 103 Abs. 2 GO aber auch nicht entgegen. Ebenso wenig kann dem ersten Bürgermeister der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuß dann automatisch zufallen, wenn er dem Ausschuß angehört. In diesem Falle ist es aber zulässig, daß der erste Bürgermeister vom Gemeinderat zum Vorsitzenden bestimmt wird (vgl. Schraml, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 5.2 Nr. 4 zu Art. 103 GO, GK RandNr. 17/1980, FSt RandNr. 47/1980).

Den Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern steht es frei, einen Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden. Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich aus Art. 122 Abs. 1 GO.

Ist entsprechend der Verpflichtung in Art. 103 Abs. 2 GO ein Rechnungsprüfungsausschuß eingerichtet oder hat der Gemeinderat freiwillig einen solchen gebildet, so erledigt dieser seine Aufgaben eigenverantwortlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß kann einzelne seiner Mitglieder zu Prüfern für bestimmte Prüfungsbereiche bestellen.

Die Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem Ausschußvorsitzenden.

Auch in den Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft ist die örtliche Prüfung der Jahresrechnung Aufgabe des Gemeinderates oder eines Rechnungsprüfungsausschusses.

3. Sachverständige

In Art. 103 Abs. 3 GO ist die Möglichkeit vorgesehen, zur örtlichen Rechnungsprüfung Sachverständige zuzuziehen. Das gilt für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt. Vor der Beiziehung eines Sachverständigen sollte jedoch versucht werden, daß Gemeinderatsmitglieder mit einschlägigen Kenntnissen die Prüfung vornehmen.

In Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann der Sachverständige auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft sein, der dort möglichst weder mit Anordnungsgeschäften noch mit Kassengeschäften betraut ist (vgl. Schraml, Erl. 2.1 zu Art. 103 GO).

4. Zeitablauf

Bis **30. April** nach Ablauf des Haushaltsjahres.

- Aufstellung der Jahresrechnung und Vorlage an den Gemeinderat (Art. 102 Abs. 2 GO, §§ 77–81 KommHV)
- Aufstellung des Jahresabschlusses für Eigenbetriebe (§§ 20–23 EBV¹⁾).
- Aufstellung des Jahresabschlusses für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (§§ 4–7 KHBV²⁾, §§ 9 und 10 WKV³⁾).

Bis **30. September** nach Ablauf des Haushaltsjahres.

- Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigenbetrieben durch einen Abschlußprüfer, soweit nicht von der Prüfung betref (Art. 107 Abs. 1 GO).

Bis **31. Dezember** nach Ablauf des Haushaltsjahres.

- Beendigung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 103 Abs. 4 GO).
- Die örtliche Rechnungsprüfung, die jährlich, und zwar jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen ist, kann auch schon vor Abschluß des Haushaltsjahres mit der Prüfung beginnen. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann es im Interesse eines zeitgerechten Prüfungsabschlusses gelegen sein, die Tätigkeit schon während des laufenden Haushaltsjahres durch Teilprüfungen einzuleiten (vgl. § 2 Abs. 2 KommPrV, VV Nr. 4 zu § 2 KommPrV).

5. Prüfungszeichen

Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfungszeichen zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nicht möglich oder nicht tunlich, sind entsprechende Vermerke in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Für die Kennzeichnung der geprüften Unterlagen durch Namenszug (Handzeichen), Prüfungstriche oder Stempelaufdruck ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung die Farbe **braun** zu verwenden (VV Nr. 4 zu § 1 KommPrV).

6. Prüfungsgrundsätze

In § 1 KommPrV sind die allgemeinen Pflichten und Rechte der Prüfer aufgeführt. Danach haben sie die Prüfungen rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erledigen.

Prüfungsmethode und -umfang sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer überlassen.

Die Prüfer dürfen sich nicht darauf beschränken, die Geschäftsvorfälle nach den ihnen vorgelegten Unterlagen zu prüfen; sie sind vielmehr verpflichtet, sich persönlich durch Einsicht in die Akten, durch Einholung von Aufschlüssen, durch Umschau an Ort und Stelle und durch sonstige geeignete Maßnahmen genaue Kenntnis vom Geschäftsgang der zu prüfenden Verwaltungen, Einrichtungen, Kassen usw. zu verschaffen. Soweit die Prüfer bei der Ermittlung von Tatbeständen auch mündliche Auskünfte verwerfen, ist dies im Prüfungsbericht ausdrücklich zu vermerken.

Den Prüfern sind alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgetreu zu erteilen. Die Prüfer sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen, die Öffnung von Behältern zu verlangen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

Die Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen (vgl. hierzu VV Nr. 5 zu § 1 KommPrV) oder bei besonderen Vorkommnissen den Ersten Bürgermeister (Landrat, Bezirksratspräsidenten) oder den mit der Dienstaufsicht Beauftragten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Prüfer dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben nicht vereinbar ist.

Die Verschwiegenheitspflicht der als örtliche Prüfer bestellten Gemeinderatsmitglieder ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 GO. Mit Sachverständigen, die zur örtlichen Prüfung herangezogen werden, ist die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht vertraglich zu vereinbaren (VV Nr. 5 zu § 1 KommPrV).

- ¹⁾ Eigenbetriebsverordnung vom 29.5.1987 (GVBl S. 196) mit allen Änderungen
- ²⁾ Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 24.3.1987 (BIBl. I S. 1046) mit allen Änderungen
- ³⁾ Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser vom 11.12.1978 (GVBl S. 962) mit allen Änderungen

Bitte wenden!

7. Prüfungsumfang

Die örtliche Rechnungsprüfung umfaßt die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse evtl. vorhandener Eigenbetriebe und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 103 Abs. 1 GO).

Für die Prüfung des Jahresabschlusses eines Krankenhauses mit kaufmännischem Rechnungswesen ist keine besondere Abschlußprüfung eingeführt. Diese Jahresabschlüsse werden wie die Jahresrechnung in die örtliche Prüfung einbezogen.

Dagegen ist für die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebes grundsätzlich eine Abschlußprüfung vorgesehen. Sie geht der örtlichen Rechnungsprüfung voraus (Art. 107 GO). Bei der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebes werden die Ergebnisse der Abschlußprüfung in der Weise berücksichtigt, daß lediglich noch Bereiche geprüft werden, die von der Bilanzprüfung nicht erfaßt worden sind (Art. 106 Abs. 3 GO).

Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben. Bei der Auswahl der Prüfungsgebiete ist Umfang, Schwierigkeit und finanzielle Bedeutung der verschiedenen Prüfungsgebiete zu berücksichtigen. Stichproben dürfen sich nicht auf willkürlich aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten beschränken. Sie müssen so bemessen sein, daß das Prüfungsgebiet zutreffend beurteilt werden kann.

Wie bereits bei Nr. 1 erwähnt, mußte es im Hinblick auf die allgemein gehaltene Regelung des Prüfungsinhalts in Art. 106 GO einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, die Mindestaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt zu regeln. Dabei ist auf die Möglichkeit abgestellt worden, die ein ehrenamtlicher Prüfer bei der Prüfung hat.

Nach VV Nr. 5 zu § 2 KommPrV ist in Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt eine örtliche Rechnungsprüfung als ausreichend anzusehen, wenn in angemessenen Stichproben geprüft wird, ob

- a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,
- b) die Einnahmen rechtzeitig eingehen,
- c) bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß ordnungsgemäß verfahren wurde,
- d) Beschlüsse der Beschlußgremien richtig ausgeführt wurden,
- e) Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind,
- f) die Buchungen ausreichend belegt sind,
- g) die in den Nachweisungen erfaßten Vermögensgegenstände vollständig vorhanden sind.

Das gilt entsprechend auch für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (vgl. hierzu auch VV Nr. 6-8 zu § 2 KommPrV) und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

Der folgende Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist auf den hier aufgezeigten Mindestumfang ausgerichtet. Bei entsprechender Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird die örtliche Rechnungsprüfung in der Regel eingehender sein. Weitere

Prüfungshandlungen sowie das Ergebnis von Sonderprüfungen u. dgl. können in Abschn. III des Prüfungsberichts erforderlichenfalls auf Einlageblättern dargestellt werden.

8. Prüfungsbericht

Das Ergebnis der Prüfungstätigkeit wird in Prüfungsfeststellungen dargestellt, die in einem Bericht über die Prüfung zusammengefaßt werden. Nach § 7 KommPrV müssen aus einem Prüfungsbericht ersichtlich sein: Namen der Prüfer, Prüfungsdauer, Bezeichnung der geprüften Gebiete, Prüfungsunterlagen, Art und Umfang der Prüfungshandlungen, wesentliche Prüfungsfeststellungen, zusammengefaßtes Prüfungsergebnis, Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungsberichte.

Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und der daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Die Prüfungsfeststellungen müssen unparteiisch, vollständig und wahr sein. Ein Prüfungsbericht ist sachlich, kurz und klar abzufassen. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen (§ 7 Abs. 2 KommPrV).

Weitere Hinweise zur örtlichen Rechnungsprüfung enthält „Die Fundstelle“ unter den RandNrn. 214-217, 236-240, 254-265 (Berichtigung der RandNrn. 258 mit RandNr. 320), 279-286 und 301-304/1981.

Hinweise zum Prüfungsbericht

Zu II.1:

Die Haushaltsüberschreitungen sind bei der nach Anlage 17 zu § 79 KommHV gegliederten Haushaltsrechnung der Spalte 11 i. V. mit Spalte 12 beim Verwaltungshaushalt und der Spalte 12 i. V. mit Spalte 13 beim Vermögenshaushalt zu entnehmen.

Zu II.2:

Überwachung des Einnahmeneinganges.

Wann wird gemahnt, wie oft wird gemahnt, nach welcher Frist wird die Vollstreckung angedroht bzw. eingeleitet?

Zu II.3:

Ist die Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlaß geregelt und wurde diese eingehalten?

Zu II.4:

Die Prüfung sollte sich auf mindestens 5 bis 10 Beschlüsse erstrecken.

Zu II.5:

Hier kann sich die Prüfung auf einen einzelnen Verwaltungszweig, z. B. Schule, Bauhof, Verwaltung, im jährlichen Wechsel beschränken.